



# Fischereiliche Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rhein

**gültig ab 2023**



**Impressum****Herausgeber:**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ([www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)).



**Durchführung und Konzeption:** Bernd Schreiber, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Fortschreibung und Text Wanderfischprogramm:** Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Design und Layout:** Heidi Weibel | [grafik-design-weibel.de](http://grafik-design-weibel.de)

**Fotos vom hessischen Rheinabschnitt:** Bernd Schreiber 2016-2019, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Historische Illustrationen:** aus „Ichtyologie, ou Histoire naturelle: générale et particulière des poissons“ (1785) von Bloch, Marcus Elieser (1723-1799); Daten über die New York Public Library, Digital Collections

**Datengrundlage:** Topographische Karte 1:25.000 c (color) mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

**Foto Titelseite:** Patrick Heinz 2017, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Karikatur Rückseite:** Sascha Zacheis

**Druck:** Druckerei H. Schulze, Wiesbaden



# **Fischereiliche Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rheinstrom**

**Inhalt**

	Seite
Vorwort .....	4
1. Einleitung .....	6
2. Verkaufsstellen .....	7
3. Allgemeine fischereiliche Regelungen .....	8
4. Spezielle fischereiliche Regelungen .....	10
Legende .....	10
Gesamtansicht hessischer Rhein .....	11
Rhein-km 437,0 bis 443,2 (Lampertheimer Altrhein) .....	12
Rhein-km 443,2 bis 448,6 (Maulbeeraue) .....	14
Rhein-km 448,6 bis 457,4 (Steiner Wald) .....	16
Rhein-km 457,4 bis 467,6 (Hammer Aue) .....	18
Rhein-km 463,4 bis 473,0 (Kühkopf-Knoblochsaue) .....	20
Rhein-km 473,0 bis 478,3 (Kühkopf-Knoblochsaue) .....	22
Rhein-km 478,3 bis 490,3 (Großer Goldgrund) .....	24
Rhein-km 490,0 bis 498,4 (Ginsheimer Altrhein, Bleiaue, Main) .....	26
Rhein-km 498,0 bis 506,6 (Petersaue, Rettbergsaue) .....	28
Rhein-km 506,6 bis 514,3 (Mariannenaue) .....	30
Rhein-km 514,2 bis 522,4 (Mariannenaue, Winkler Aue) .....	32
Rhein-km 522,0 bis 529,4 (Rüdesheimer Aue) .....	34
Rhein-km 529,0 bis 540,6 (Lorcher Werth) .....	36
Rhein-km 540,6 bis 544,0 (Wispermündung) .....	38
5. Wanderfischprogramm .....	39

Alle Doppelseiten können einzeln über diesen Link heruntergeladen werden:



**Vorwort**

Liebe Anglerinnen und Angler,

der Rhein unterliegt als großer europäischer Strom einer Vielzahl von Nutzungen durch den Menschen. Neben seiner Funktion als eine der verkehrsreichsten Wasserstraßen der Welt, dient er entlang seines Verlaufes der Bevölkerung als Band der Erholung und bietet Möglichkeiten für eine Reihe von Freizeitaktivitäten. Nicht zuletzt die reizvollen Landschaften und deren ökologische Vielfalt haben den Rhein in Teilstrecken zum UNESCO Weltkulturerbe gemacht. Für den Tourismus ist der Rhein von internationaler Bedeutung.

Der hessische Abschnitt des Rheins durchfließt auf seinen 107 Kilometern die Ballungsräume Rhein-Neckar und Rhein-Main, den Rheingau, auch Inselrhein genannt, und das enge Mittelrheintal. Zahlreiche Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete grenzen an den Rhein oder liegen im Rhein, so wie beispielsweise das weitaus größte Naturschutzgebiet von Hessen „Kühkopf-Knoblochsaue“ und die über die Grenzen Hessens hinaus bekannte Rheininsel „Mariannenaue“.

Die Fischerei hat entlang des Rheins in Hessen eine jahrhundertlange Tradition. Sei es durch die Flussfischer, die seit je durch den Fischfang der Bevölkerung die Fische als Nahrungsmittel bereitstellten oder durch die Angler, die als Freizeitfischer in der Ruhe und Natur des Flusses einen Ausgleich suchten.

Heutzutage unternehmen am Rhein in Hessen bis zu 10.000 Anglerinnen und Angler jährlich ihre Aktivitäten, die es gilt, mit den Belangen des Schifffahrtsverkehrs, des Naturschutzes und den übrigen Freizeitnutzungen abzustimmen und in Einklang zu bringen.

Die fischereilichen Regelungen am Rhein sind erstmals kartographisch dargestellt und sollen aufzeigen, an welchen Abschnitten des Rheins geangelt werden darf, wo Angeln zeitlichen Beschränkungen unterliegt oder wo es gänzlich zu unterlassen ist.

Beim Erwerb des Fischerei-Erlaubnisscheines für den hessischen Rhein erhalten Sie daher die fischereilichen Regelungen, die die bislang ausgehändigten „Vergabebedingungen“ ersetzen.

Ich wünsche Ihnen eine stimmungsvolle und fischwaidgerechte Zeit am Rhein.

A handwritten signature in blue ink that reads "Priska Hinz".

Priska Hinz

Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Hessen

Wiesbaden, im Oktober 2019

## 1. Einleitung

Der hessische Rheinabschnitt erstreckt sich rechtsrheinisch über 107 Kilometer vom Rhein-Kilometer 437 bis 544. Hierbei durchfließt er drei hydrographisch unterschiedliche Gewässerabschnitte: den mittleren Oberrhein, den unteren Oberrhein und den oberen Mittelrhein.

Bisher lagten die fischereilichen Regelungen für die nicht erwerbsmäßige Fischereieraubnis am hessischen Rhein nur in textlicher Form vor. Zur besseren Veranschaulichung werden die Regelungen kartografisch dargestellt und mit Hilfe von Textfeldern näher erläutert. In diesen Textfeldern werden die genauen Rhein- bzw. Altrhein-Kilometer oder eine eindeutige Beschreibung zu den Regelungen angegeben. Daher kann anhand der bestehenden Kilometrierungsschilder am Rhein und seiner Nebengewässer die örtliche Lage der fischereilichen Regelungen genau bestimmt werden. Die Darstellungen beziehen sich nur auf den Uferbereich des hessischen Rheins und seine Nebengewässer.

Warum aber gibt es für den Rhein derartig differenzierte Einschränkungen für die fischereiliche Nutzung? Entlang des hessischen Rheins befinden sich zahlreiche Schutzgebiete von teilweise internationaler Bedeutung. Diese bieten wichtige Rückzugsräume für unzählige seltene Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten intensiv genutzten Kulturlandschaft. Vor allem für Fische und Vögel sind die beruhigten Bereiche an den Altwässern, Inseln und wenigen naturnahen Ufern von besonderer Bedeutung. Die dargestellten Einschränkungen der fischereilichen Nutzung ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass diese Refugien erhalten bleiben und möglichst wenigen Störungen ausgesetzt sein sollen.

In den nächsten Abschnitten erhalten Sie Informationen zu den Verkaufsstellen der Erlaubnisscheine für den hessischen Rhein, zu allgemeinen und speziellen fischereilichen Regelungen mit der entsprechenden Darstellung als Kartenwerk. Im Anschluss daran erhalten Sie noch Hinweise auf das Wanderfischprogramm sowie zum international bedeutsamen FFH-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“

Indem Sie sich informieren und bei der Ausübung des Fischens an die hier beschriebenen Regelungen halten, können Sie entscheidend zum Erhalt der Natur schätze entlang des Rheins beitragen.

## 2. Verkaufsstellen

In folgenden Geschäften können Sie den Fischereieraubnisschein für den hessischen Rhein mit den fischereilichen Regelungen erwerben.

Fa. Kruusamaegi  
Carlo-Mierendorff-Straße 26  
**68623 Lampertheim-Hofheim**  
Telefon: 06241-80479

Gekeschert Angelsport GbR  
Rüsselsheimer Straße 20  
**65468 Trebur**  
Telefon: 06147-9099930

Angelsport Ofenloch  
Herr und Frau Ofenloch  
Die Lächner 15  
**68642 Bürstadt**  
Telefon: 06206-963274

Angelspezi Bensheim  
Herr Belter  
Wormser Straße 14  
**64625 Bensheim**  
Telefon: 06251-2092

Angelcenter Landau  
Wilhelm-Leuschner-Straße 20  
**64560 Riedstadt-Erfelden**  
Telefon: 06158-2580

PZ Angler Paradies  
Wilhelm-Leuschner-Straße 7  
**64319 Pfungstadt**  
Telefon: 06157-9396523

Angelladen Langen  
Herr Landau und Herr Alsleben  
Gartenstraße 10  
**63225 Langen**  
Telefon: 06103-22120

Fressnapf Vertrieb West GmbH  
Heddingheimer Straße 16  
**65795 Hattersheim**  
Telefon: 06190-9747420

Fressnapf Vertrieb West GmbH  
Neben dem Mühlweg 12  
**65474 Bischofsheim**  
Telefon: 06144-33415-0

Rüdesheim Tourist AG  
Rheinstraße 29a  
**65385 Rüdesheim am Rhein**  
Telefon: 06722-906150

### 3. Allgemeine fischereiliche Regelungen

1. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) in ihrer derzeit gültigen Fassung.
2. In der HFischV geregelt sind unter anderem die Fangverbote nach § 1, die Mindestmaße und Schonzeiten sowie die übrigen Bestimmungen zum Umgang mit gefangenen Fischen nach § 2, die Verwendung von Setzkeschern, das Führen der Fangstatistik, das Verbot der Verwendung von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren als Köder zum Fischfang sowie die Regeln und Pflichten zur Durchführung gemeinschaftlicher Fischen.
3. Das Uferbetretungsrecht und der Zugang zu den Gewässern ist in der derzeit gültigen Fassung des § 15 HFischG (ab 2023 voraussichtlich § 18) geregelt. Amtliche Schilder sowie durch Rechtsverordnung erlassene Ge- und Verbote (z. B. aus Naturschutzgebietsverordnungen) sind zu beachten. Eingefriedete gewerbliche oder private Grundstücke mit Ausnahme von Campingplätzen dürfen nicht betreten werden.
4. Den Fischereibeamten, den Fischereiaufsehern oder den Vertretern des Fischereiberechtigten sind auf Verlangen die Fischereipapiere, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter jederzeit vorzuzeigen.
5. Gemäß der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist das Befahren der bundeseigenen Ufergrundstücke und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträder, Kleinkrafträder und Mobilitätshilfen an der Bundeswasserstraße Rhein verboten.
6. In Bereichen von Naturschutzgebieten, in denen die Angelfischerei erlaubt ist, sind die gesonderten Verordnungen der Schutzgebiete zu beachten. Insbesondere sind das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der zugelassenen Wege und das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Straßen verboten.
7. In Häfen, die der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen unterliegen, ist grundsätzlich das Angeln verboten, sofern die Hafenbehörde dies nicht ausdrücklich erlaubt.
8. Die Beschädigung von Wasserpflanzen ist zu vermeiden.
9. Für den Fischfang ist die Benutzung eines Bootes zulässig, sofern der Gewässerabschnitt des Rheins keinem Angelverbot durch Befahrungs- und Naturschutzregelungen unterliegt. Es ist nicht gestattet, vom fahrenden oder treibenden Boot aus zu fischen. Das Boot muss zwingend am Ufer festgemacht oder am Untergrund fest verankert sein. Dies gilt für alle Arten von Wasserfahrzeugen, wie z. B. Belly Boote, Stand Up Paddle Boards oder Boote mit GPS-Anker. Ein GPS-Anker ist keine Befestigung im Sinne der o. g. Vorschrift.
10. Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben. Die Anbissstelle kann aus einem Einzelhaken zum Fang von Friedfischen sowie aus Doppel- oder Drillingshaken zum Fang von Raubfischen bestehen. Köderfischsysteme und Kunstköder zum Fang von Raubfischen mit mehreren Haken (z. B. Wobbler) sowie Gummifische mit zusätzlichem Stinger („Angsthaken“) gelten als eine Anbissstelle im Sinne dieser Regelung. Der Einsatz einer Hegene oder Langleine ist untersagt.
11. Die Senknetzbenutzung ist nicht erlaubt.
12. Beim Angeln ist das Abspannen der Angelschnur mittels Umlenkrollen, Stangen, Bojen oder anderen dazu geeigneten Montagen nicht erlaubt.
13. Das Bereitstellen weiterer Angelruten (über die im Fischereierlaubnisschein angegebene Anzahl hinaus) ist erlaubt, jedoch ohne Haken.
14. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.

Verstöße gegen das Hessische Fischereigesetz (HFischG), das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sowie gegen den Inhalt der „Fischereilichen Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rhein“ können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben; der Erlaubnisschein kann entschädigungslos eingezogen werden und die Nichterteilung eines neuen Erlaubnisscheines für mindestens drei Jahre zur Folge haben.

#### 4. Spezielle fischereiliche Regelungen

##### Legende

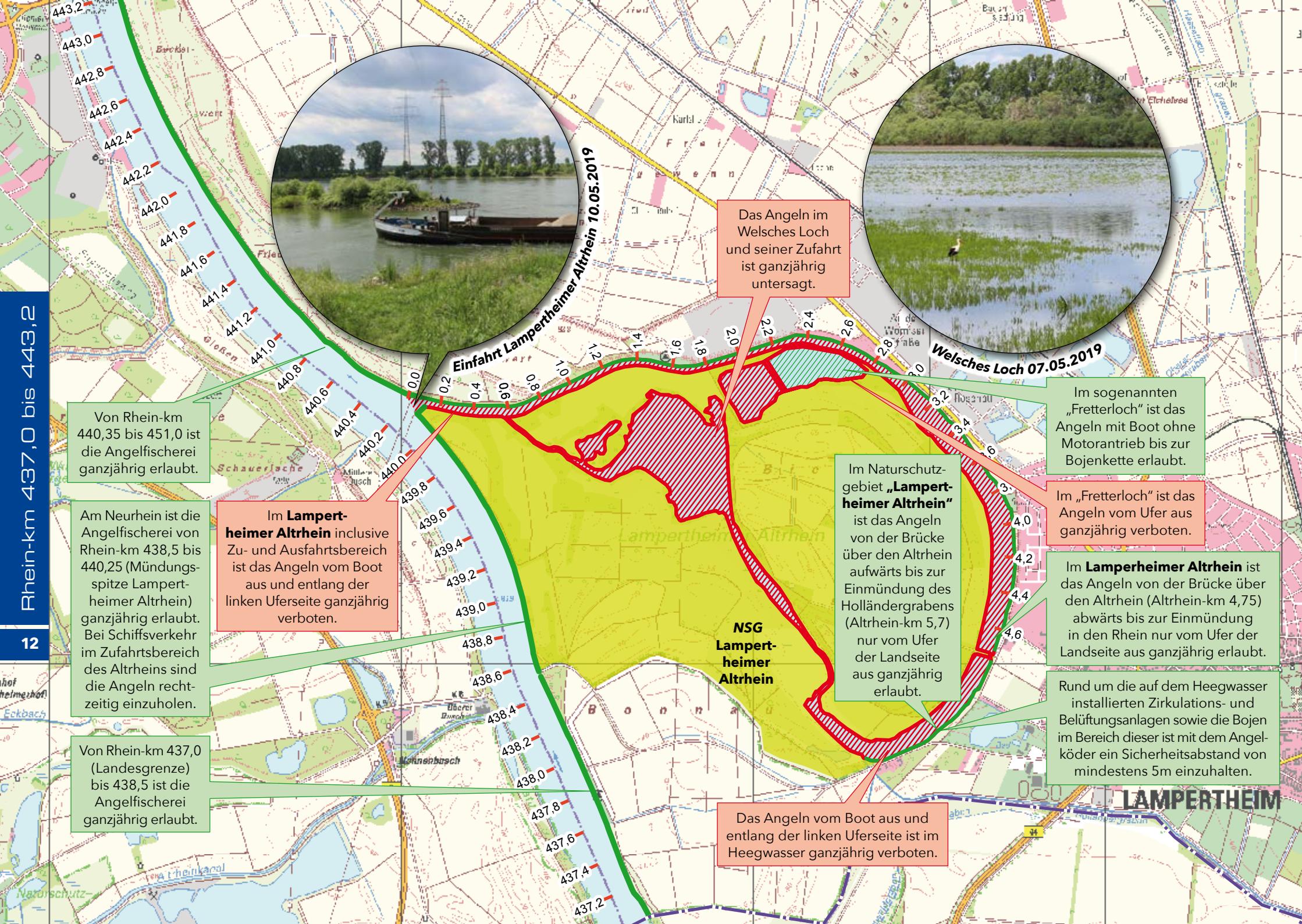
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Die Angelgerei ist ganzjährig erlaubt.
- Die Angelgerei ist nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt.
- Die Angelgerei ist ganzjährig verboten.
- Nebengewässer:
- Die Angelgerei ist von beiden Uferseiten und vom Boot aus ganzjährig erlaubt.
- Die Angelgerei ist von beiden Uferseiten ganzjährig und vom Boot aus nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt.
- Die Angelgerei ist von beiden Uferseiten ganzjährig erlaubt und vom Boot aus ganzjährig verboten.
- Die Angelgerei ist nur von einer Uferseite ganzjährig erlaubt und von der anderen Uferseite und vom Boot aus ganzjährig verboten.
- Die Angelgerei ist von beiden Uferseiten nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt und vom Boot aus ganzjährig verboten.
- Die Angelgerei ist von beiden Uferseiten und vom Boot aus ganzjährig verboten

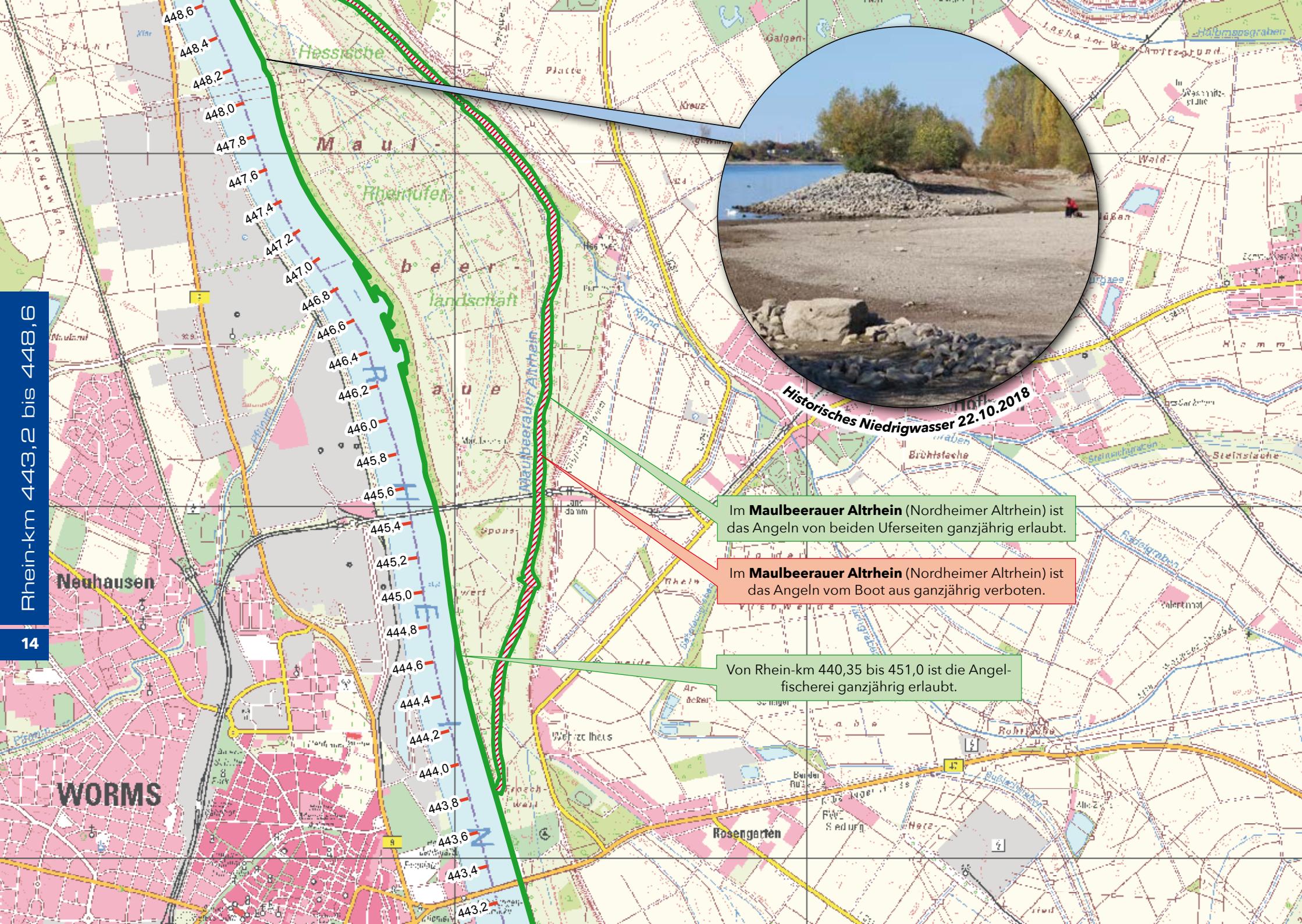
0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter



Blick von der Stockstädter Brücke zum Stockstadt-Erfelder-Altrhein

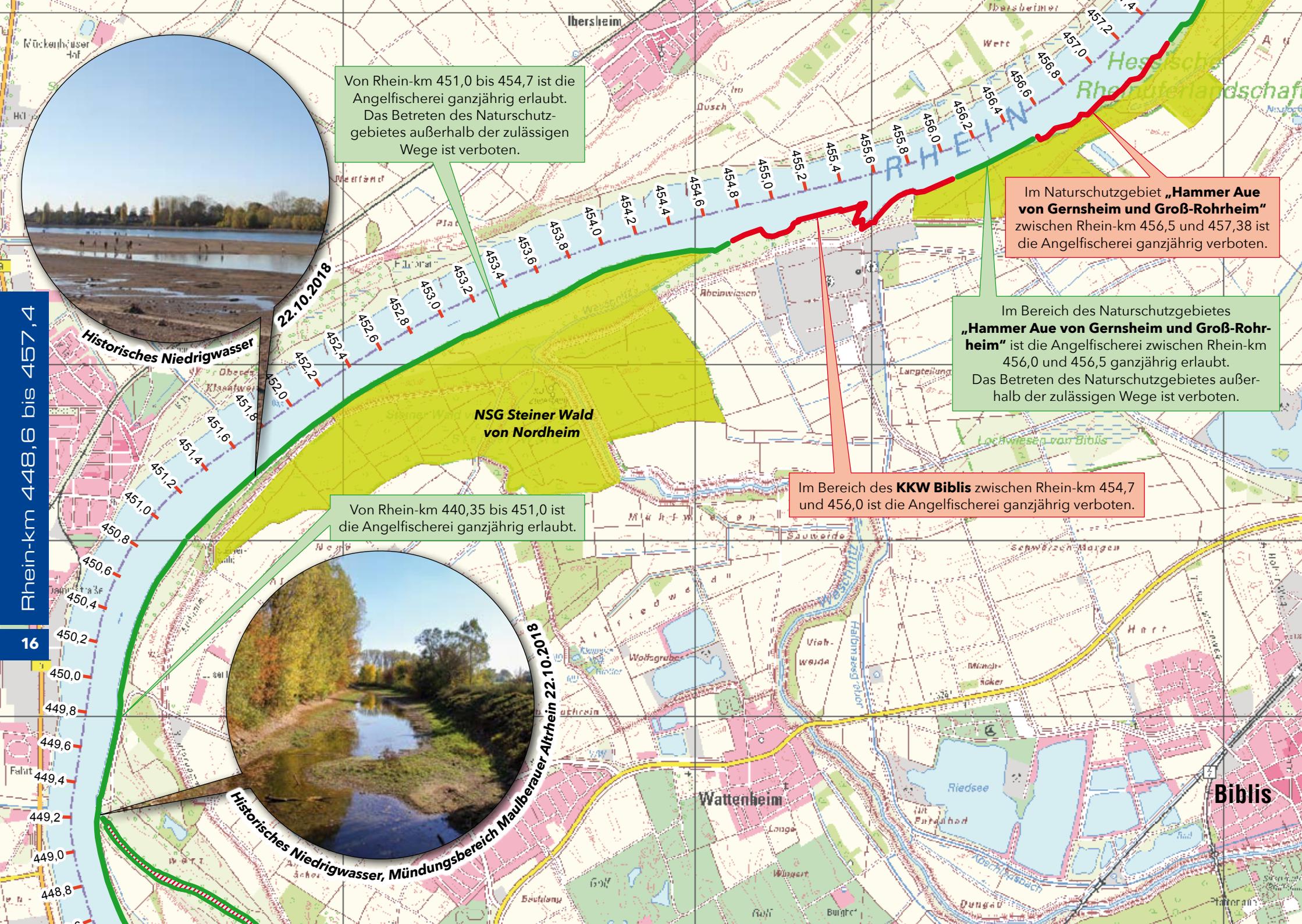
13.10.2019

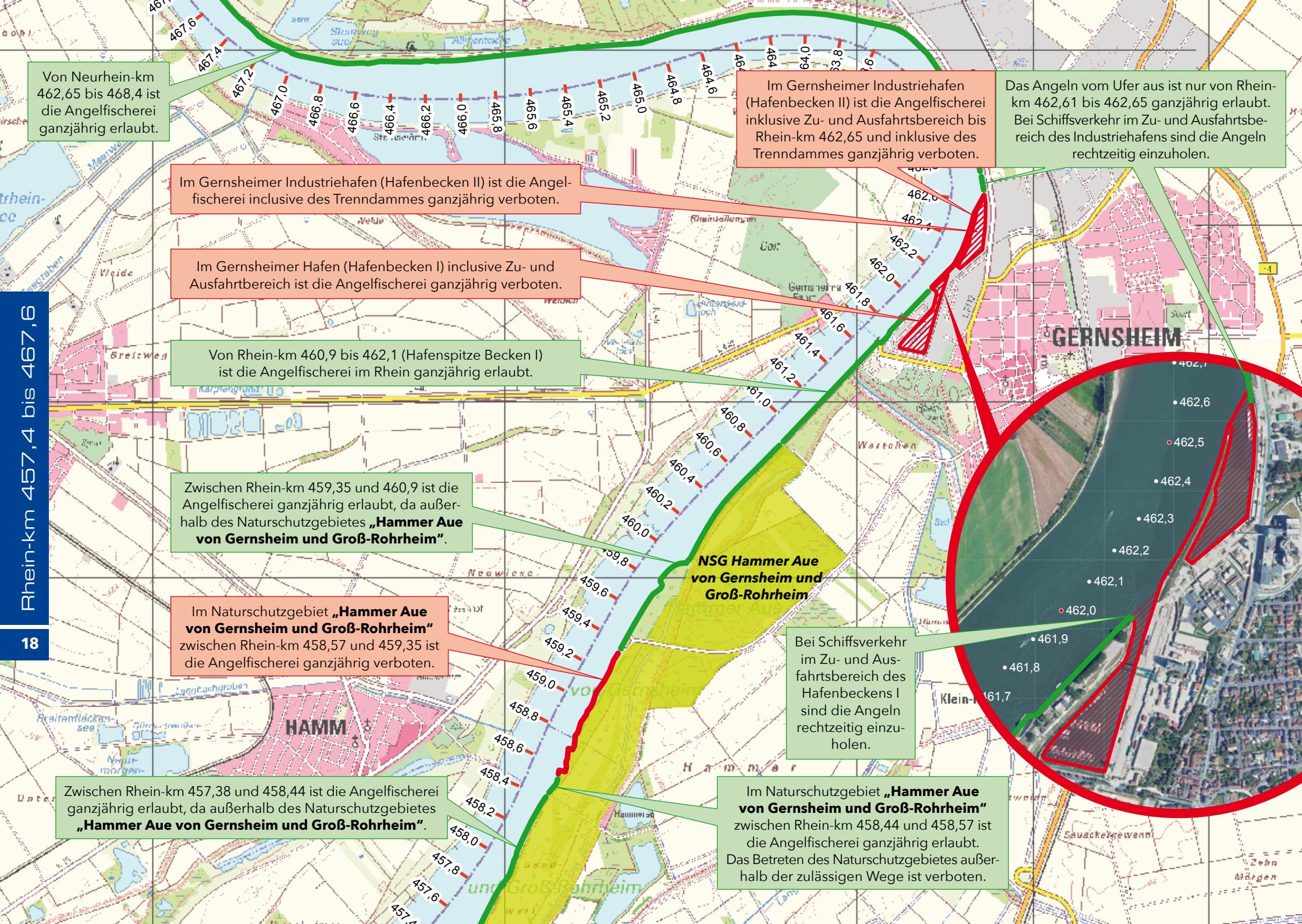




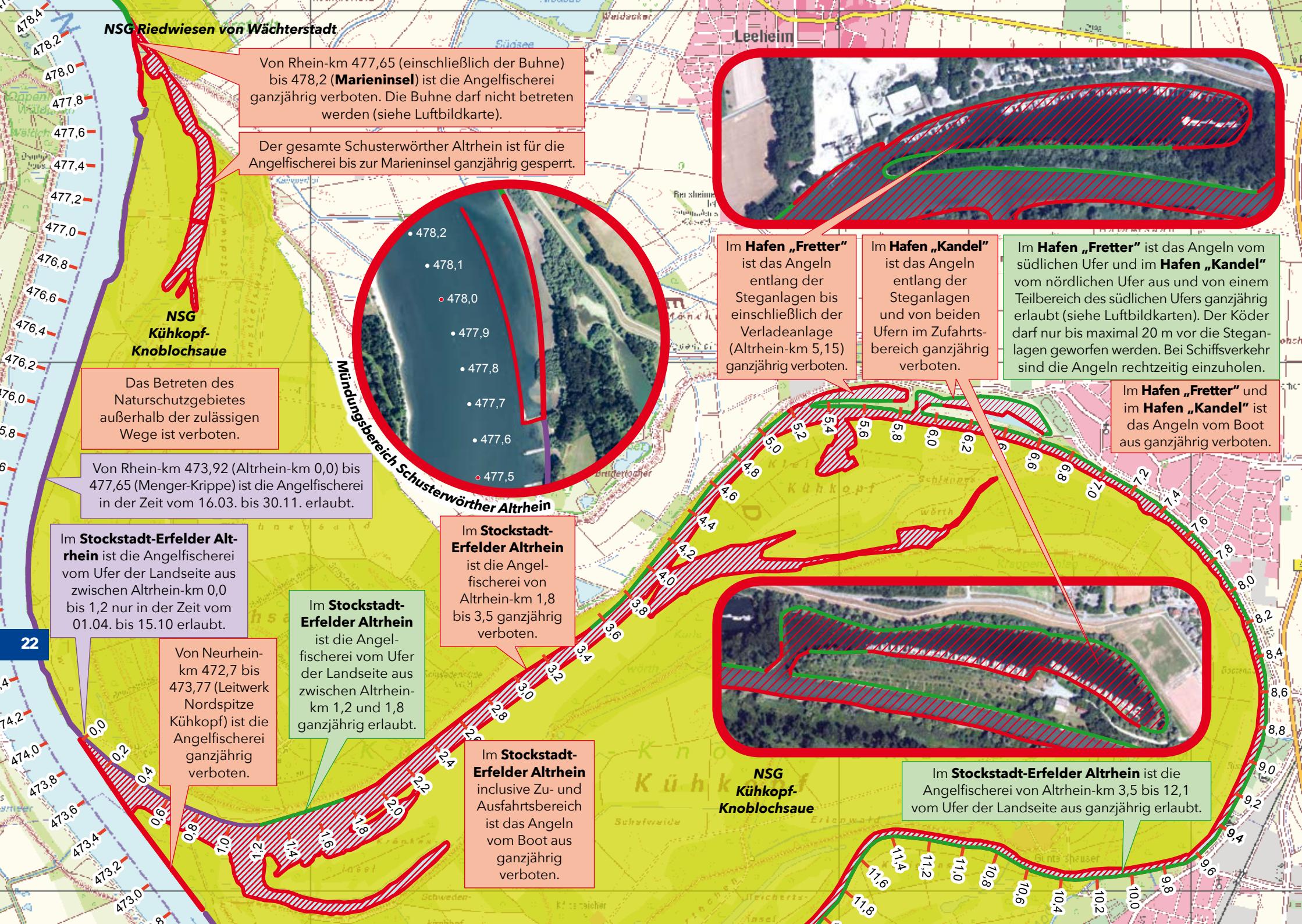
Rhein-km 448,6 bis 457,4

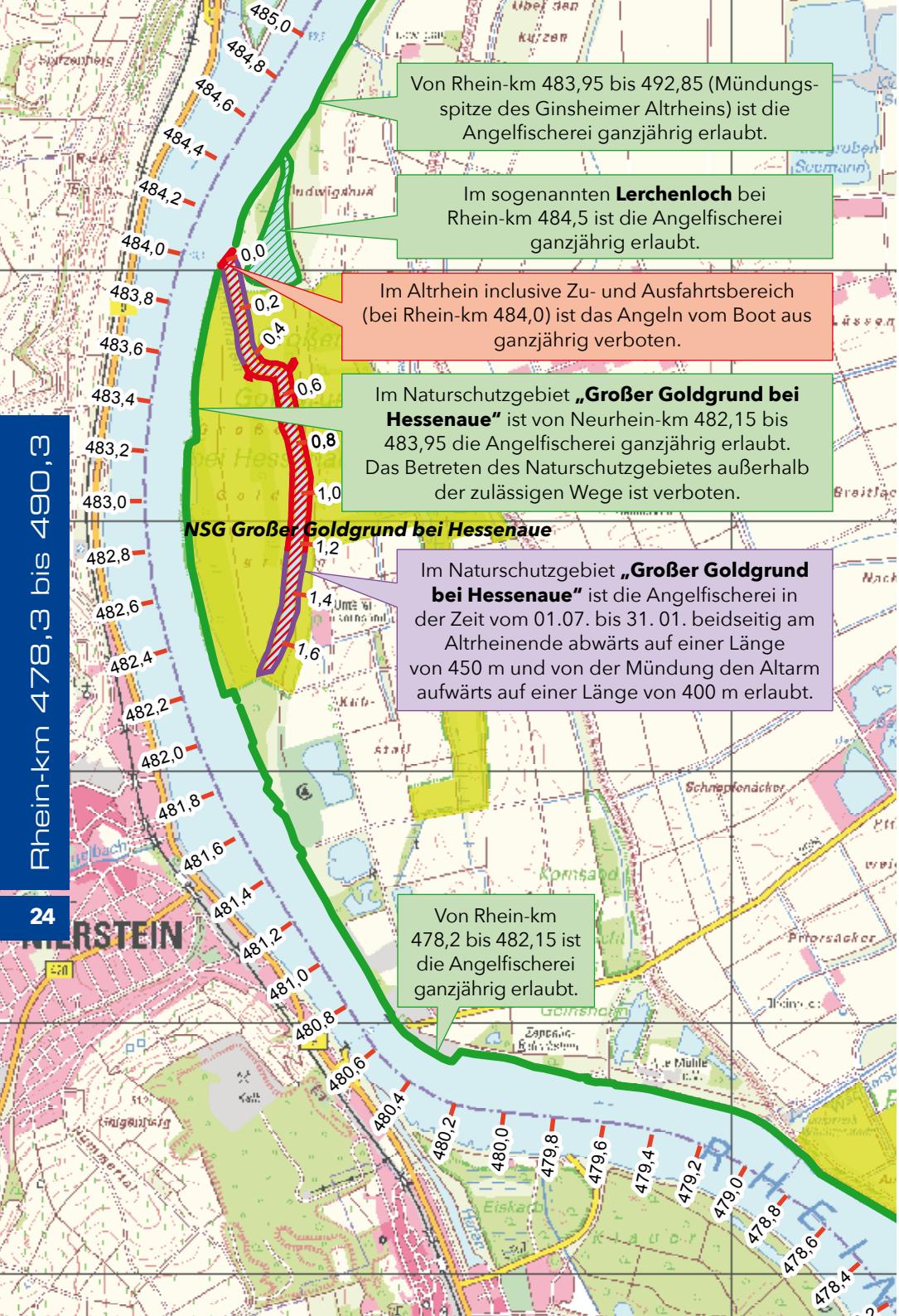
16

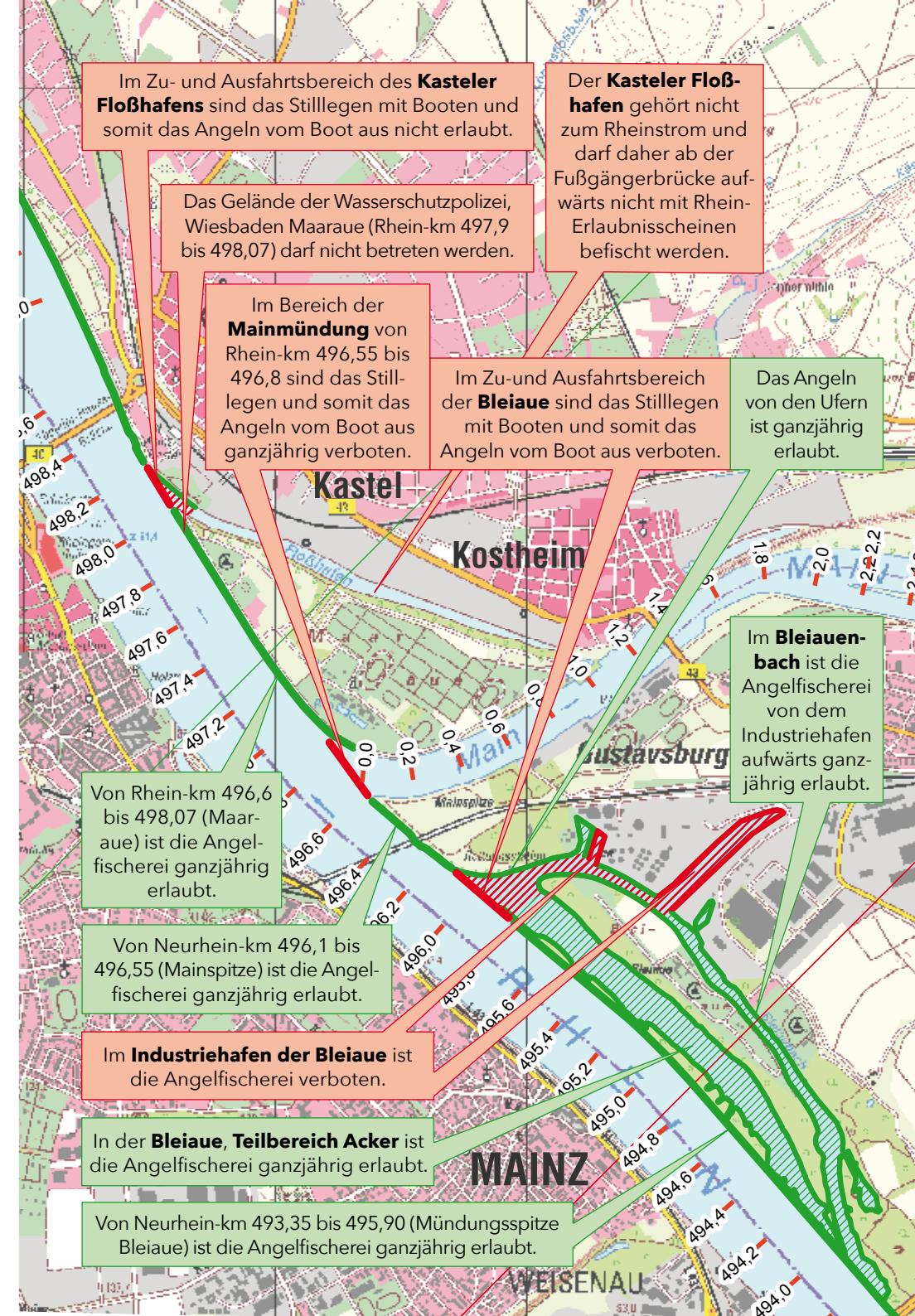
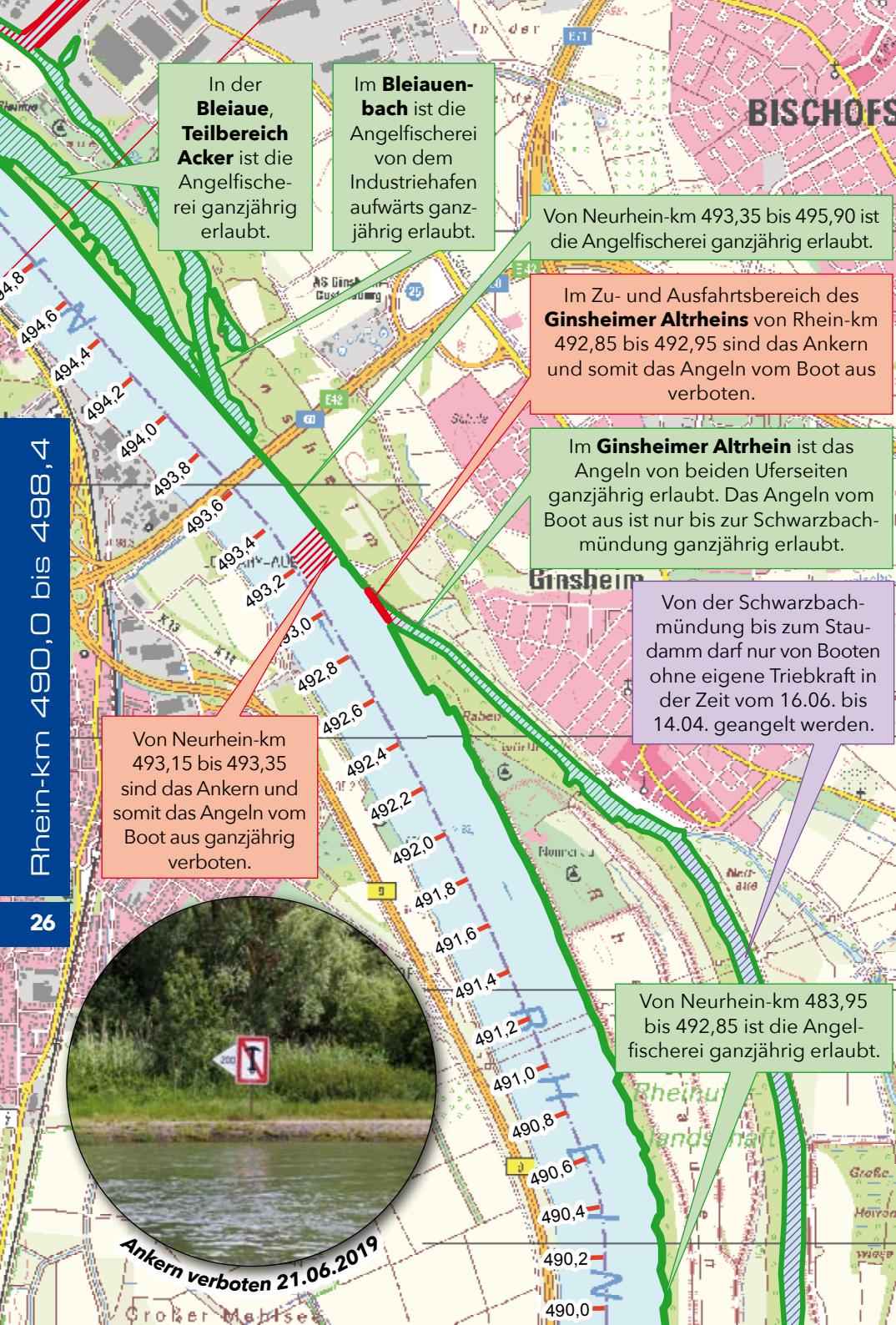


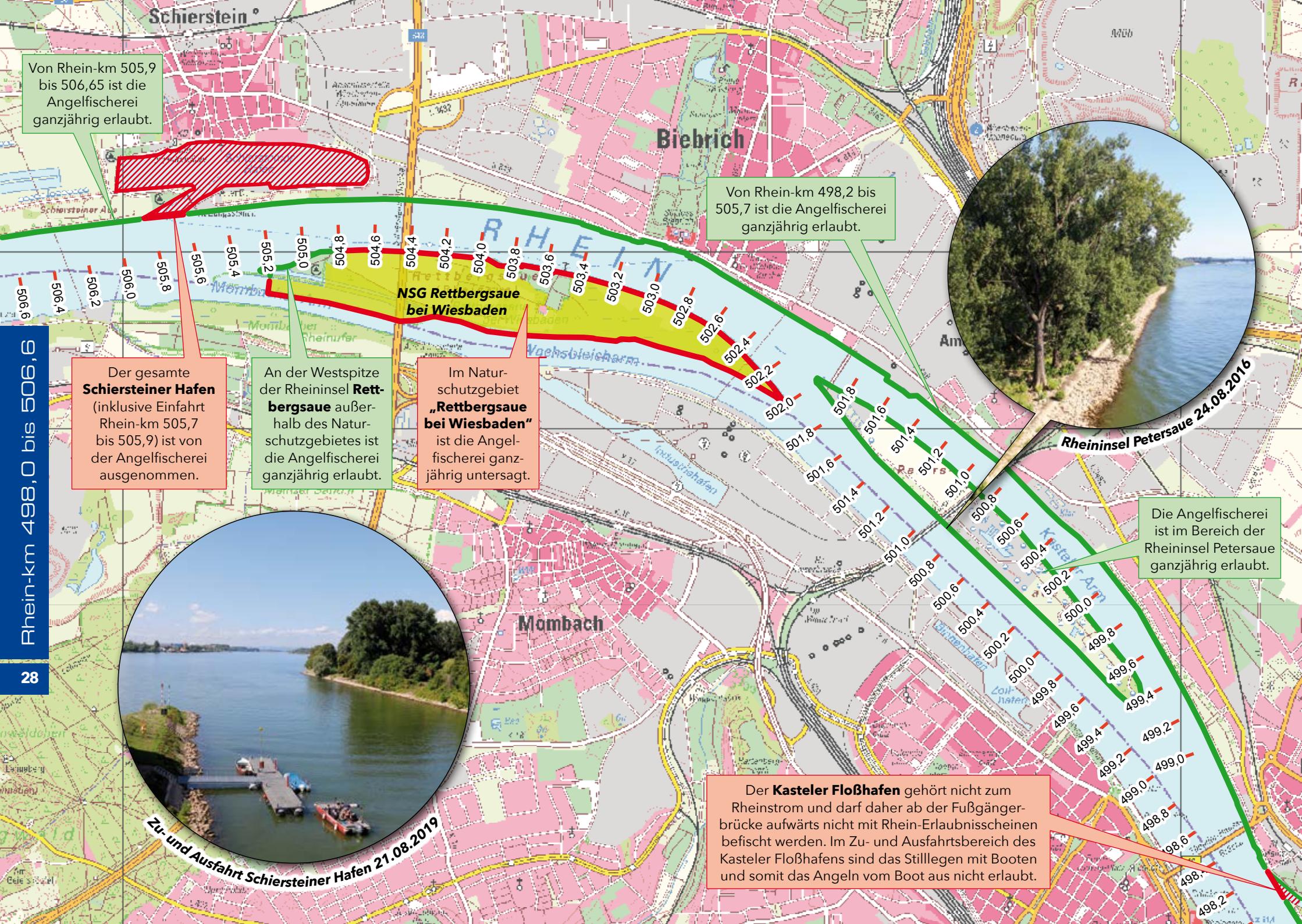












Rhein-km 506,6 bis 514,3

30

Im Naturschutzgebiet „**Erbacher Wäldchen**“ ist die Angel- fischerei von Rhein-km 513,5 bis 514,1 ganz- jährig verboten.

Im Naturschutzgebiet „**Mariannen-aue**“ (Rhein-km 512,04 bis 517,35) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

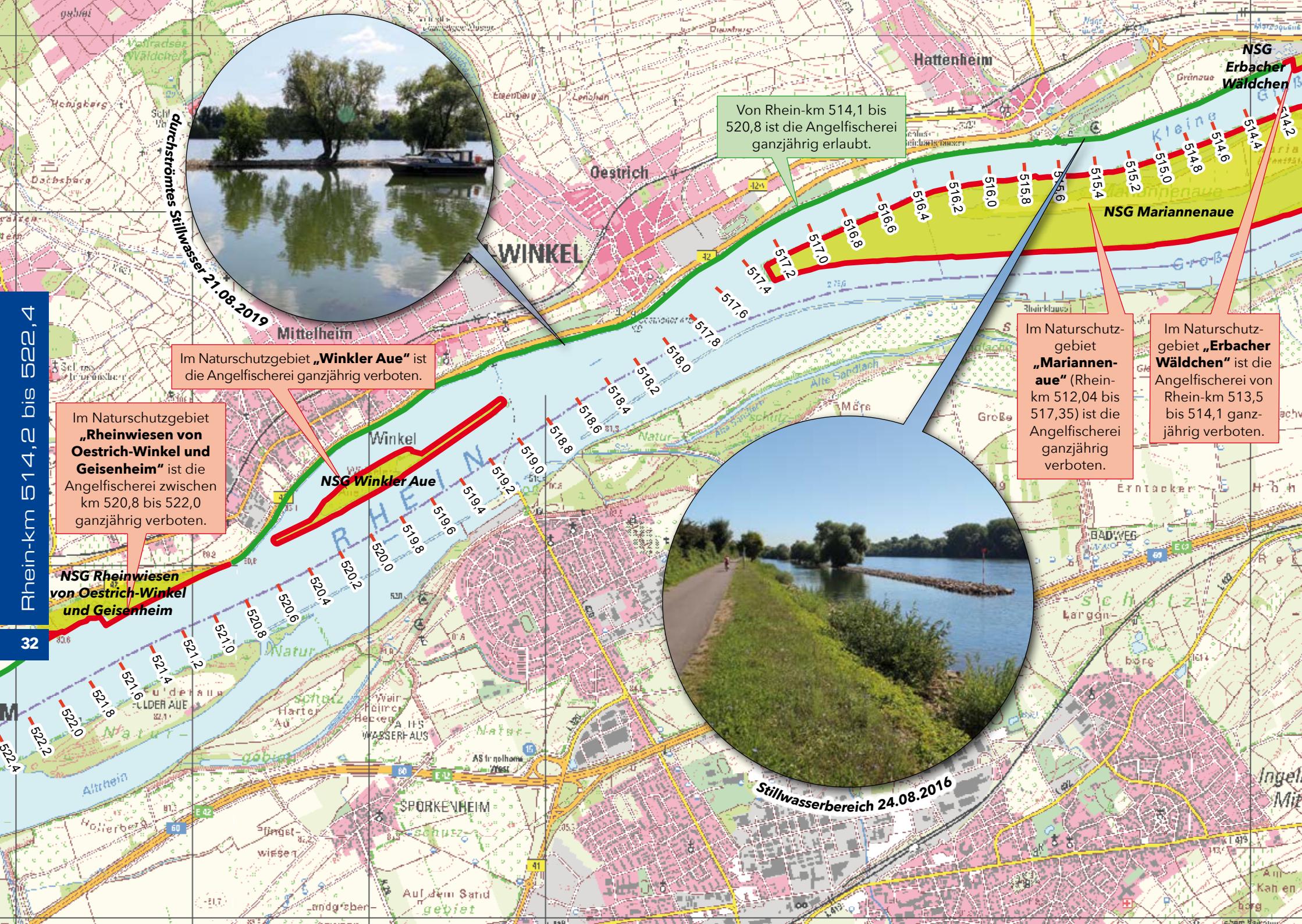


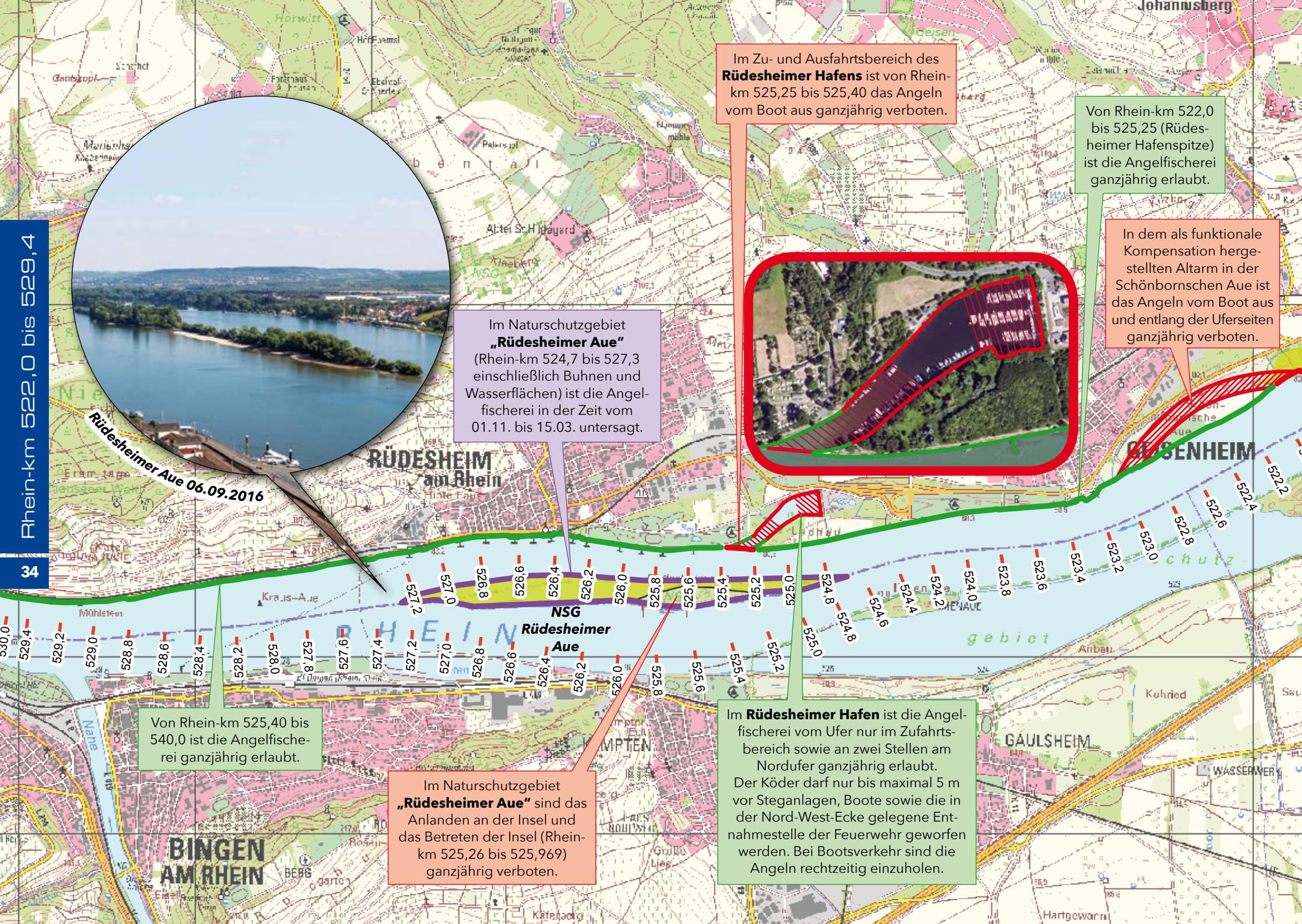
Im Naturschutzgebiet „**Niederwallufer Bucht**“ ist die Angelfischerei vom Boot aus zwischen km 507,3 und 507,5 in der Zeit vom 01.05. bis 15.10. erlaubt; in der Zeit vom 01.05. bis 14.06. nur, wenn die das Naturschutzgebiet abgrenzenden Buhnen überspült sind.

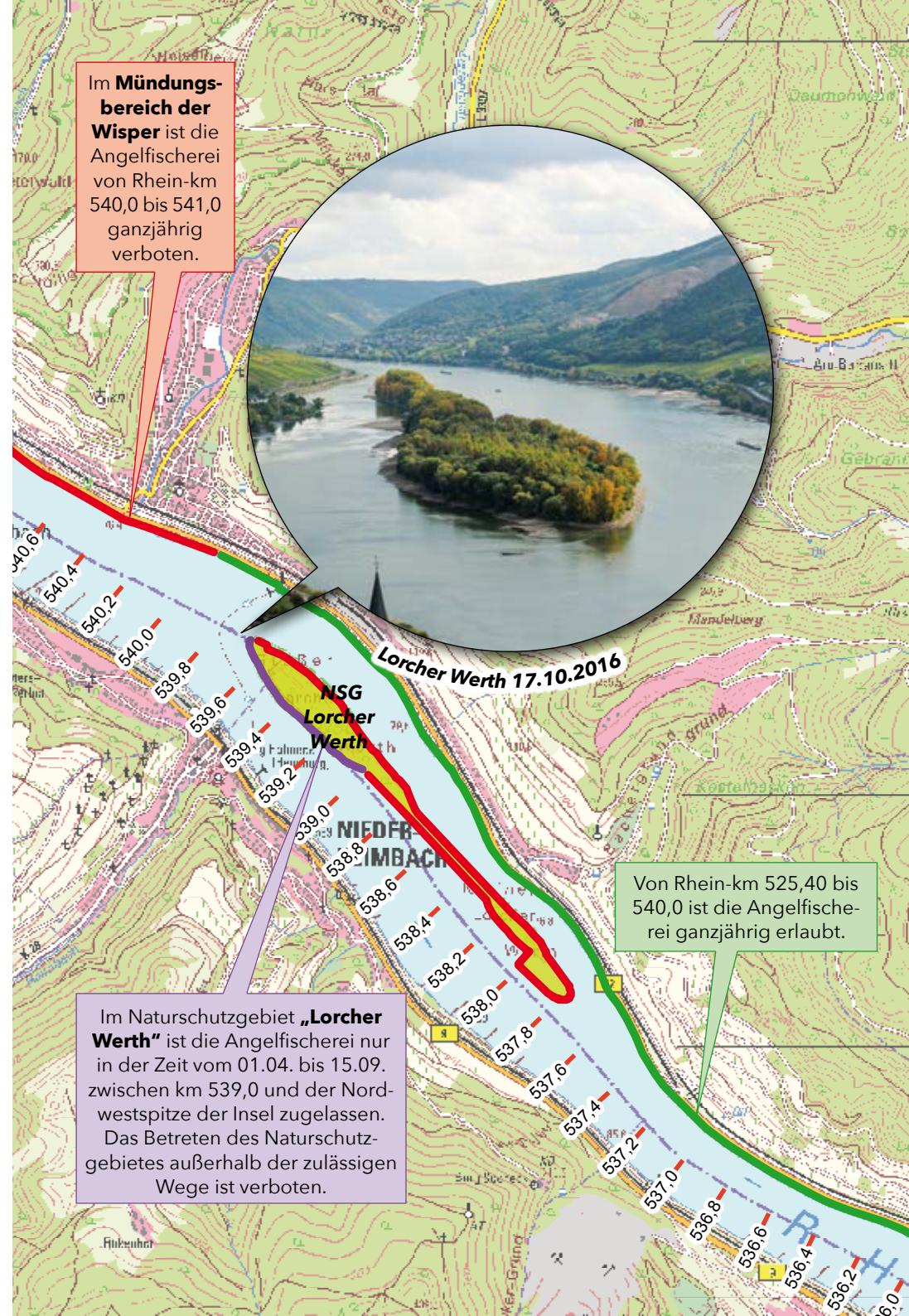
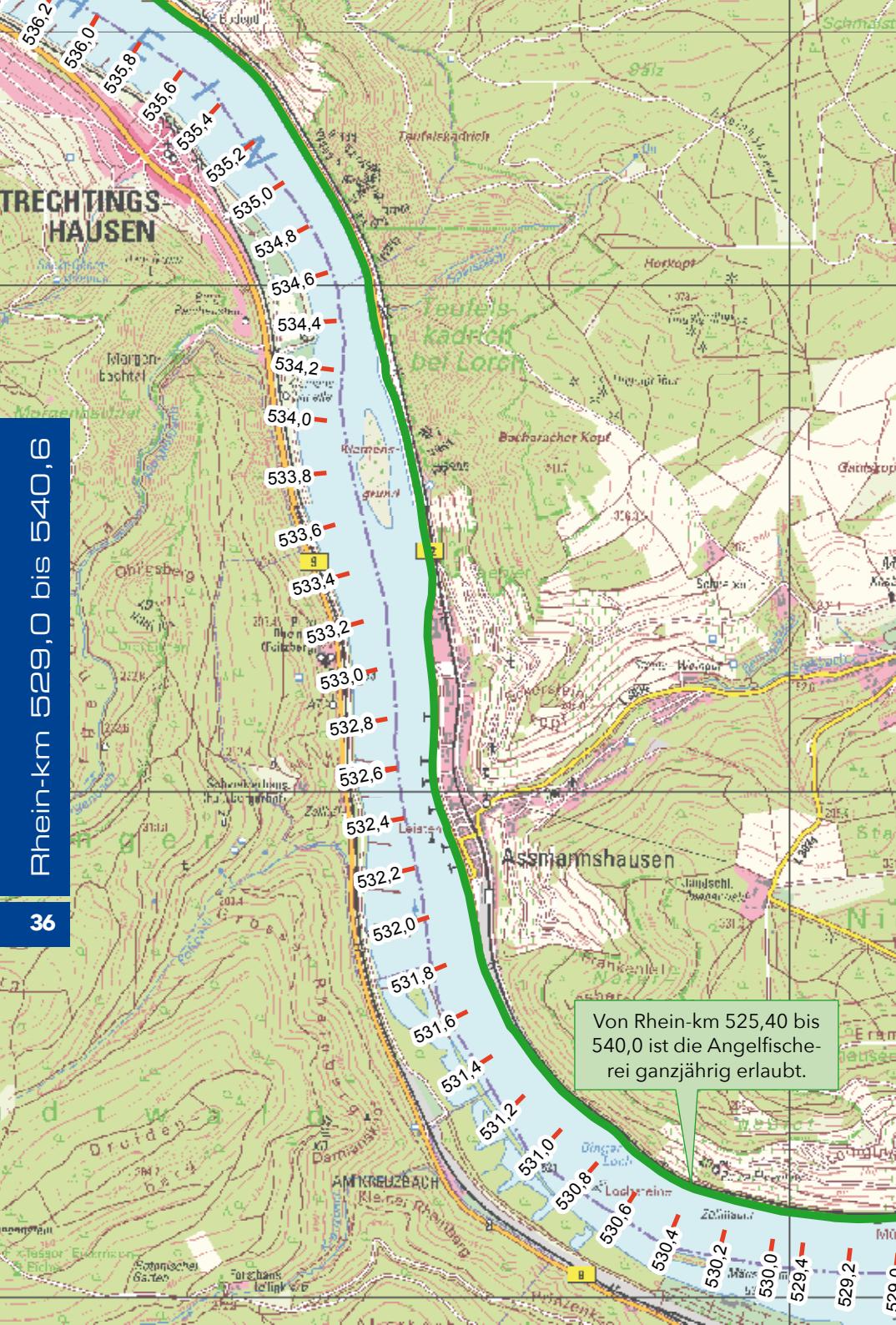
Von Rhein-km 507,5 bis 513,5 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

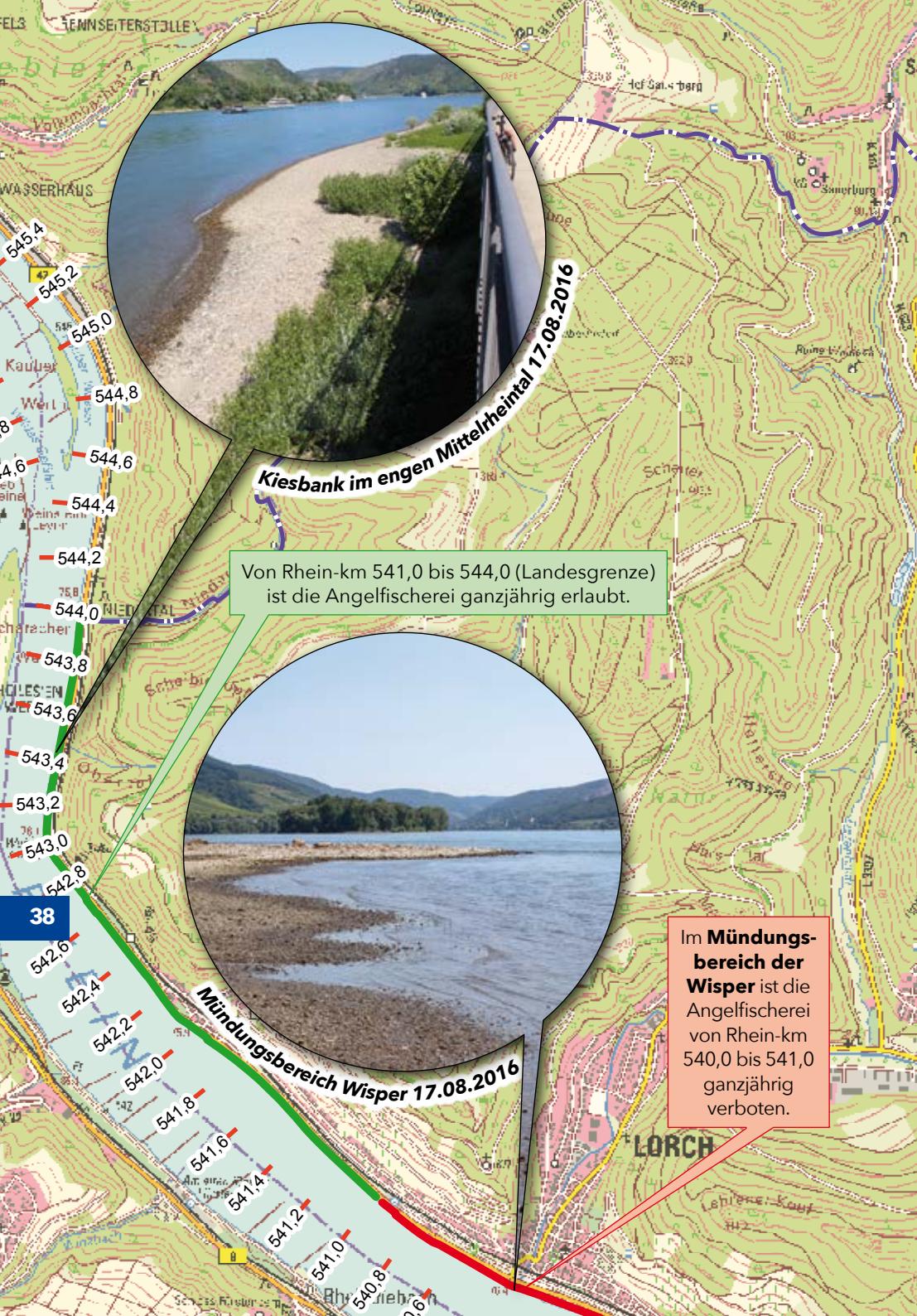
NSG  
Niederwallufer

Im Naturschutzgebiet  
**„Niederwallufer Bucht“**  
von Rhein-km 506,65 bis  
507,3 ist die Angelfischerei  
ganzjährig verboten.









## 5. Wanderfischprogramm

Fast alle Flussfische führen längszonale Wanderungen durch und sind daher auf frei durchschwimmmbare Fließgewässer angewiesen. Die Wanderdistanzen reichen von wenigen hundert Metern bis hin zu mehreren tausend Kilometern. Die sogenannten Kurz- und Mitteldistanzwanderer bewegen sich hierbei innerhalb der Fließgewässer-systeme (potamodrome Fischarten). Zu ihnen zählen typische Flussfische wie Barben und Nasen, aber auch das Flussneunauge aus der Familie der Rundmäuler.

Als Langdistanzwanderfische bezeichnet man Arten, die zeitweise im Meer leben. Zu den im Rheinsystem heimischen anadromen Langdistanzwanderfischen zählen der Atlantische Lachs, der Maifisch, das Meerneunauge, die marine Wanderform der Atlantischen Forelle sowie der Atlantische Stör. Sie werden im Süßwasser geboren, wandern als Jungfische in das Meer ab und kehren als geschlechtsreife Tiere zurück in das Süßwasser, um sich dort fortzupflanzen. Der Europäischen Aal hingegen ist ein katadromer (im Meer laichender) Langdistanzwanderfisch. Er wird im Meer geboren, wandert als Steigaal in Flusssysteme ein, wächst dort auf und schwimmt als geschlechtsreifes Tier schließlich wieder in das Meer, um sich dort fortzupflanzen.

Geleitet werden alle Wanderfische von einem inneren Drang, der sie dazu antreibt loszuschwimmen und nach geeigneten Nahrungs-, Aufwuchs- und/oder Laich-habiten zu suchen.

Der Rhein mitsamt seinen Nebengewässern war einst ein bedeutendes europäisches Wanderfischgebiet. Doch bedingt durch Gewässerausbau, Gewässerver-schmutzung und Überfischung brachen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die Bestände der meisten Wanderfische zusammen. Erst die Sandoz-Katastrophe im Jahr 1986, bei der zwischen Basel und Koblenz der Fischbestand des Rheins fast vollständig vernichtet wurde, führte zu einem Wendepunkt in der Fließgewässer-bewirtschaftung. Die Umweltminister der Rheinaniegerländer vereinbarten im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) das Aktions-programm Rhein 1987 (heute „Rhein 2040“) mit dem Ziel, die Lebensraumfunktionen des Rheins wiederherzustellen. Der Masterplan Wanderfische Rhein der IKSR beinhaltet die Ziele und Maßnahmen zur Stützung und Wiederansiedlung der ehemals im Rhein heimischen Wanderfische. Die Umsetzung des Masterplans in Hessen erfolgt unter Federführung der Oberen Fischereibehörden bei den hessischen Regierungspräsidien.

Homepage der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins:



**Europäischer Aal - *Anguilla anguilla* (LINNAEUS, 1758)**

Der Europäische Aal ist ein beliebter Speisefisch. Seit den 1970er Jahren wird jedoch ein erheblicher Populationsrückgang beobachtet, dessen Ursachen vielfältig sind. Mittlerweile befindet sich die Population außerhalb biologisch sicherer Grenzen. Der europäische Aal ist vom Aussterben bedroht. Zu seinem Schutz wurde im Jahr 2007 die EU Aal-Verordnung verabschiedet. Darauf aufbauend haben die deutschen Rheinanlieger-Länder den sogenannten Aalbewirtschaftungsplan - Flussgebietseinheit Rhein erarbeitet, in dem Maßnahmen zum Schutz der Art im Rhein zu finden sind. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, aufgrund der hohen Schadstoffbelastung keine Aale aus deutschen Flüssen zu essen.

Mehr Informationen:



nauer Ortsangabe und ggf. mit Bildbeleg (bei einem unbeabsichtigt gefangen Lachs z. B. unmittelbar nach dem Lösen des Hakens im Wasser) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können.

Mehr Informationen:

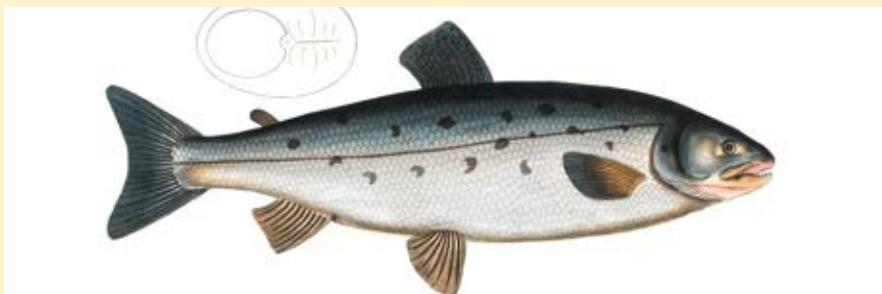


Infobroschüre  
„Der Lachs kehrt zurück“:

**Atlantische Forelle - *Salmo trutta* (LINNAEUS, 1758)**

Die früheren Untergliederungen von Bach-, See- und Meerforelle sind heute als Artkomplex Atlantische Forelle zusammengefasst. Bei der Atlantischen Forelle unterscheidet man die stationäre Form (früher Bachforelle), die potamodrome Wanderform (Fluss- und Seeforelle) und die marine Wanderform (früher Meerforelle). Atlantische Forellen der marinen Wanderform schwimmen, ähnlich wie der Lachs, als Jungfisch in das Meer. Dort finden Sie reichlich Nahrung und wachsen schnell zu großen Tieren heran. Als erwachsene Tiere kehren sie schließlich in den Rhein und seine Nebengewässer zurück um sich dort fortzupflanzen. Da die drei Formen der Atlantischen Forelle nicht leicht unterschieden werden können, ist in der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) eine Art Küchenfenster festgelegt, mit dessen Hilfe große fortpflanzungsfähige Tiere der marinen Wanderform effektiv geschützt werden sollen. Deshalb sind große Atlantische Forellen mit einer Körperlänge von mehr als 60 cm nach einem unbeabsichtigten Fang schoßend, d. h. mit der gebotenen Sorgfalt vom Haken zu lösen und sofort in das Fanggewässer zurückzusetzen. Damit die Datenlage verbessert werden kann, bitten wir um Meldung von Totfunden oder unbeabsichtigten und illegalen Fängen Atlantischer Forellen mit einer Körperlänge von mehr als 60 cm beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können. Die Daten dienen der Fortentwicklung des Wanderfischprogramms der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

Mehr Informationen (s. PDF-Dateien der Berichte):

**Atlantischer Lachs - *Salmo salar* (LINNAEUS, 1758)**

Der Atlantische Lachs wird im Rhein seit über 20 Jahren im Rahmen des sogenannten Wanderfischprogramms der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) wiederangesiedelt. Sein Bestand ist noch nicht stabil, daher ist er ganzjährig geschützt und darf nicht geangelt und entnommen werden. Damit der Aufbau einer selbsterhaltenden Lachs-Population im Rhein gelingt, können auch Sie mithelfen. Bitte vermeiden Sie den Fang und setzen einen unbeabsichtigt gefangen Lachs ohne Verzögerung in das Fanggewässer zurück (auch keine kurze Entnahme für ein Foto). Bitte melden Sie außerdem Totfunde, unbeabsichtigte und illegale Fänge von Lachsen im Rhein und seinen Nebengewässern unter ge-

**Maifisch - *Alosa alosa* (LINNAEUS, 1758)**

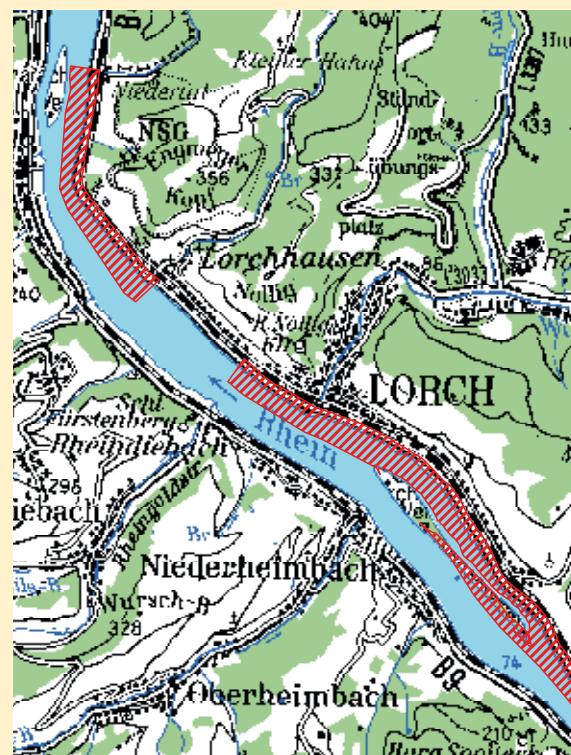
Maifische gehören zu den „Heringsartigen“, sie haben ein oberständiges „herings-typisches“ Maul und ein bis fünf schwarze Flecken hinter dem Kiemendeckel. Genau wie auch Atlantische Lachse werden sie im Süßwasser geboren. Noch während ihres 1. Lebensjahres wandern sie in das Meer ab. Dort finden sie viel Nahrung mit einem hohen Energiegehalt. Erwachsene Tiere werden 50 bis 70 cm lang und bis zu 3 Kilogramm schwer, dann sind sie 3 - 5 Jahre alt. Bereits Ende des 20. Jahrhunderts brach der Maifischbestand im Rhein aufgrund von Gewässer-verschmutzung und Überfischung zusammen. Zwischen 1960 und 2012 wurden nur sporadisch einzelne Individuen gefangen oder tot aufgefunden. Im Jahr 2009 starteten die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen ein Wiederansiedlungsprogramm in Form eines sogenannten EU-Life Projektes. Hierbei wurden Sie von der Republik Frankreich unterstützt, wo noch intakte Maifischvorkommen vorhanden waren, die zur Gewinnung von Besatzfischen genutzt werden. Seit dem Jahr 2014 sind auch in Hessen vermehrt große Maifische entdeckt und gemeldet worden. Damit der Aufbau einer selbsterhaltenden Maifisch-Population im Rhein gelingt, können auch Sie mithelfen. Bitte melden Sie Totfunde oder unbeabsichtigte und illegale Fänge mit genauer Ortsangabe und ggf. Bildbeleg dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können. Auch die Dokumentation von Laichaktivitäten, die der Maifisch sehr auffällig an der Gewässeroberfläche in kreisenden Bewegungen und unter lautem Platschen im Bereich flach überströmter Kiesbänke (z. B. Nordheim, Biebesheim, Clemensgrund) durchführt, sind für eine Fortentwicklung des Projektes sehr hilfreich. Video- oder Tonsequenzen ermöglichen hierbei die besten Auswertungsmöglichkeiten.

Mehr Informationen:

**FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“**

In Abstimmung mit der EU wurden wesentliche Trittsteine für die Wanderfischarten innerhalb des Rheins als FFH- (Fauna-Flora-Habitat) Gebiete gemeldet. Für das FFH-Gebiet wurde 2017 für sieben Schwerpunktgebiete ein FFH-Bewirtschaftungsplan erstellt. Dieser weist u.a. für die Teilbereiche außerhalb der Fahrinne Ruhezonen mit differenziertem Substrat und unterschiedlichen Strukturelementen auf. Sie bieten geeignete Lebensbereiche für Langdistanzwanderfische und haben Potential für die weitere Entwicklung der Populationen. Außerdem werden die Erfordernisse zur dauerhaften Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die vorhandenen Wanderfischpopulationen und deren Lebensräume dargestellt.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:



Fachseite NATUREG-Viewer:



Fachseite WRRL-Viewer:





**Nimm Dein Angelerlebnis mit nach Hause ...  
... und deinen Abfall auch!**